



**Gemeindewerke**  
**Elektrizität und Wasser**  
**Villmergen**

**Reglement  
Allgemeine Bedingungen für die  
Netznutzung und Lieferung von  
Elektroenergie und Wasser**

der GEMEINDEWERKE VILLMERGEN

Im Reglement Allgemeine Lieferbedingungen wurden folgende Abkürzungen verwendet:

---

AB-NN-LEW	Reglement Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und Lieferung von Elektroenergie und Wasser
EIG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902
GWV	Gemeindewerke Villmergen
kvarh	Blindenergie pro Stunde
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
m <sup>3</sup> /h	Kubikmeter pro Stunde
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

---

## Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Geltungsbereich .....	4
<b>II.</b>	<b>Begriffe</b>	
Art. 2	Kunden .....	4
Art. 3	Leistungen .....	5
Art. 4	Hausinstallationen .....	5
<b>III.</b>	<b>Lieferverhältnis</b>	
Art. 5	Grundlagen und Rechtsnatur .....	5
Art. 6	Besondere Lieferbedingungen .....	5
<b>IV.</b>	<b>Entstehung des Netznutzungs- und Lieferverhältnisses</b>	
Art. 7	Anmeldung .....	5
Art. 8	Weisungen über Leistungsbezug .....	5
Art. 9	Dauer des Lieferverhältnisses .....	5
<b>V.</b>	<b>Auflösung des Netznutzungs- und oder Lieferverhältnisses</b>	
Art. 10	Abmeldung .....	6
Art. 11	Nichtbenützung und leerstehende Mieträume.....	6
<b>VI.</b>	<b>Allgemeine Pflichten der GWV</b>	
Art. 12	Grundpflicht .....	6
Art. 13	Beratung in Fragen der Energieanwendung.....	6
<b>VII.</b>	<b>Pflichten des Kunden</b>	
Art. 14	Meldepflichten .....	6
Art. 15	Verwendung und Weiterverkauf von Elektrizität und Wasser.....	7
Art. 16	Eigene Versorgungsanlagen der Kunden .....	7
Art. 17	Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen, Anlagen und Geräten .....	7
Art. 18	Technische Voraussetzungen und Bedingungen.....	7

## **VIII. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit**

Art. 19	Versorgungspflicht.....	7
Art. 20	Qualität .....	8
Art. 21	Regelmässigkeit .....	8
Art. 22	Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferungstätigkeit .....	8
Art. 23	Sperre bei besonderen Belastungsverhältnissen .....	8
Art. 24	Schutzmassnahmen .....	8
Art. 25	Einstellung der Lieferungstätigkeit .....	9
Art. 26	Einstellung infolge Gefährdung .....	9
Art. 27	Erfüllung der Verbindlichkeiten.....	9
Art. 28	Form der Ankündigung.....	9

## **IX. Messwesen**

Art. 29	Messeinrichtungen .....	9
Art. 30	Montage, Kosten .....	10
Art. 31	Unterzähler .....	10
Art. 32	Toleranzen .....	10
Art. 33	Meldepflicht .....	10
Art. 34	Fehlgang von Messeinrichtungen .....	10
Art. 35	Fehlanzeige .....	10
Art. 36	Berichtigungen .....	11
Art. 37	Verluste .....	11

## **X. Gewährleistung und Haftung**

Art. 38	Allgemeines .....	11
Art. 39	Elektrizitätsrechtliche Haftungsregeln .....	11
Art. 40	Uebrige Haftungsregeln .....	11
Art. 41	Haftungsbeschränkung .....	11
Art. 42	Haftungsausschluss .....	11
Art. 43	Haftung des Kunden.....	12

## **XI. Preisinformationen**

Art. 44	Preisinformationen .....	12
Art. 45	Zuständigkeit .....	12
Art. 46	Grundsätze der Tarifbemessung .....	12/13
Art. 47	Preis Anpassungen.....	13

**XII. Entgelte Netznutzung und Energielieferung**

Art. 48	Nutzungskategorien .....	13
Art. 49	Netznutzungsentgelt, Schuldnerin.....	13
Art. 50	Stromlieferungsentgelt, Schuldner .....	14
Art. 51	Messeinheiten .....	14
Art. 52	Spezielle Bedingungen.....	14

**XIII. Preisbemessung bei Wasser**

Art. 53	Ausgestaltung der Gebühren .....	14
Art. 54	Grundpreis.....	14
Art. 55	Mengenpreis.....	14
Art. 56	Messeinheiten .....	15
Art. 57	Spezielle Beiträge .....	15

**XIV. Zahlungsbedingungen**

Art. 58	Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug .....	15
Art. 59	Massnahmen bei Fristablauf .....	15
Art. 60	Vorauszahlung, Sicherstellung, Zahlautomat.....	15
Art. 61	Vollstreckung.....	15
Art. 62	Stundung und Verjährung .....	16

**XV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

Art. 63	Unterstellung .....	16
Art. 64	Gerichtsstand .....	16
Art. 65	Inkrafttreten .....	16
Art. 66	Aenderungen.....	16
Art. 67	Genehmigungsvermerk.....	16

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG UND LIEFERUNG  
VON ELEKTROENERGIE UND WASSER  
AB-NN-LEW**

---

**Der Gemeindewerke Villmergen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

Diese AB-NN-LEW gelten im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Netznutzung beim Bezug von Elektrizität und Wasser ab dem Versorgungsnetz der GWV für die Kunden im gesamten Versorgungsgebiet.

Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der GWV erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der GWV gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AB-NN-LEW sind nur wirksam, wenn sie von den GWV schriftlich bestätigt sind.

**II. Begriffe**

**Art. 2**

Als Kunden im Sinne der AB-NN-LEW gelten:

Kunden

- die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB, deren Elektrizitäts- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- die Eigentümer von leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und die an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind.
- der Vermieter von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern die GWV den Vermieter als Kunden erklären.

- Bei gemeinsamen Messeinrichtungen für mehrere Mieter (Untermieter) gilt der Eigentümer bzw. der Hauptvermieter als Kunde.

**Art. 3**

Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes, jeder Verbrauch oder Bezug von Elektroenergie und Wasser.

Leistungen

**Art. 4**

Als Hausinstallationen gelten alle Einrichtungen, welche mit Versorgungseinrichtungen der GWV verbunden sind.

Hausinstallationen

**III. Lieferverhältnis****Art. 5**

Diese AB-NN-LEW und die Preise und Bedingungen bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GWV und ihren Kunden. Die GWV erbringen ihre Leistungen dem Kunden gegenüber im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Netznutzungs- und Lieferverhältnisses.

Grundlagen und Rechtsnatur

**Art. 6**

In besonderen Fällen, wie z.B. bei Netznutzung und Lieferungen an Grosskunden, Netznutzung und Lieferungen in temporären Installationen und Lieferungen mit beschränkter Lieferpflicht, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- bzw. Ersatzenergie oder Wasser, können die GWV mit ihren Kunden von Fall zu Fall besondere Bedingungen vereinbaren. Solche speziellen Vereinbarungen können von den AB-NN-LEW und den Preisblättern abweichen. In diesen Fällen gelten die AA-NN-LEW und die Preisblätter insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

Besondere Lieferbedingungen

**IV. Entstehung des Netznutzungs- und Lieferverhältnisses****Art. 7**

Das Netznutzungs- und Lieferverhältnis entsteht in der Regel mit der Anmeldung eines Netznutzungs- und Bezugsverhältnisses und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Die Tatsache der Inanspruchnahme der Netznutzung des Bezuges von Elektroenergie und oder Wasser von den GWV genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses.

Anmeldung

**Art. 8**

Die GWV bestimmen, welche Unterlagen bei der Anmeldung eines Leistungsbezuges vom Kunden beizubringen sind.

Weisungen über Leistungsbezug

**Art. 9**

Der Kunde bleibt Schuldner für die Bezahlung aller über seine Mess- und Schaltapparate in Anspruch genommenen Leistungen und anderer Gebühren und Auslagen, bis das Lieferverhältnis ordentlich aufgelöst worden ist.

Dauer des Lieferverhältnisses

## V. Auflösung des Netznutzungs und oder Lieferverhältnisses

### Art. 10

Das Netznutzungs- und/oder Lieferverhältnis kann vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeweils mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder persönliche Abmeldung am Schalter beendet werden. Bei der schriftlichen Abmeldung beginnt der Fristenlauf ab Eintreffen des Briefes bei den GWV.

Abmeldung

### Art. 11

Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen, welche an die Hausinstallation angeschlossen und mit dem Versorgungsnetz der GWV verbunden sind, bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der geschuldeten Zahlungen. Für die Netznutzung, Bezug von Elektroenergie und Wasser und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer den GWV gegenüber haftbar.

Nichtbenützung  
und leerstehende  
Mieträume

## VI. Allgemeine Pflichten der GWV

### Art. 12

Die GWV verpflichten sich, im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verteilanlagen den Kunden die Durchleitung zu gewähren bzw. Elektroenergie und Wasser zu liefern, nach Massgabe dieser Bedingungen und zu den jeweils gültigen Preisen. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieser AB-NN-LEW sowie der für ihn zutreffenden Preisinformationen.

Grundpflicht

### Art. 13

Jeder Kunde hat in angemessenem Umfang Anspruch auf kostenlose Auskunft über Preise und allgemein-technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Bezug und der Anwendung von Leistungen der GWV bedeutsam sind. Die GWV können weitergehende Beratungen verrechnen.

Beratung  
in Fragen der  
Energie-  
anwendung

## VII. Pflichten des Kunden

### Art. 14

Den GWV ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

Meldepflichten

- a) *vom Verkäufer:*  
der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung
- b) *vom wegziehenden Mieter:*  
der Wegzug aus gemieteten Räumen
- c) *vom Vermieter:*  
der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft

- d) *vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft:*  
der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Hausverwaltung besorgt.

**Art. 15**

Der Kunde darf Elektrizität und Wasser nur gemäss den Bestimmungen der GWV verwenden.

Verwendung und Weiterverkauf von Elektrizität und Wasser

Die GWV liefern Elektrizität und Wasser für den Eigenverbrauch. Die Abgabe von Energie und Wasser an Dritte muss von den GWV bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Räume; dabei gelten für allfällige Messeinrichtungen die gleichen Vorschriften wie für die GWV. Solche Dritte gelten nicht als Kunden im Sinne dieser AB-NN-LEW. Der Kunde darf für die Versorgungsleistungen an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Preisen der GWV erheben.

**Art. 16**

Der Anschluss von eigenen Versorgungsanlagen, insbesondere von eigenen Elektrizitätserzeugungs- und Wasserversorgungsanlagen, und Einspeisungen Dritter in das Netz der GWV ist bewilligungspflichtig und wird separat geregelt, vorbehältlich gesetzlicher Vorschriften.

Eigene Versorgungsanlagen der Kunden

Für Liegenschaften, die sowohl mit Wasser aus dem Netz der GWV als auch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Bestimmungen dieser AB-NN-LEW in gleicher Weise.

**Art. 17**

Den Organen der GWV oder deren Beauftragten ist der Zutritt zur gesamten Hausinstallation und zu allen Anlagen und Geräten, insbesondere zu allen Mess- und Schaltapparaten, zu gestatten. Die Mess- und Schaltapparate müssen frei zugänglich sein. Der Zutritt hat zu angemessener Zeit zu erfolgen.

Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen, Anlagen und Geräten

Bei Neubauten oder Totalumbauten sind Anschlüsse und Messeinrichtungen so zu platzieren, dass die Zugänglichkeit zu diesen Anlageteilen jederzeit gewährleistet werden kann.

**Art. 18**

Die technischen Voraussetzungen für die Erbringung von Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Wasser sind in separaten externen und internen Erlassen geregelt und müssen von den Kunden eingehalten werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Betriebsvorschriften und Normen von Bund und Fachverbänden (ESTI, SVGW) sowie interne Werkvorschriften.

Technische Voraussetzungen und Bedingungen

## VIII. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit

**Art. 19**

Die GWV erbringen den Kunden ihre Versorgungstätigkeit aufgrund dieser AB-NN-LEW im Rahmen der durch Gesetz und durch Konzessionsvertrag vereinbarten Versorgungspflicht, soweit die Anlagen der GWV dies gestatten.

Versorgungspflicht

**Art. 20**

Die GWV liefern ununterbrochen innerhalb der üblichen Qualitätstoleranzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Einschränkung und Unterbrechung der Lieferung.

Qualität

Der Kunde andererseits ist verpflichtet, nur Installationen und Verbraucher zu betreiben, welche die Qualität der Versorgungsnetze der GWV nicht negativ beeinflussen.

**Art. 21**

Die GWV sind berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung (der Bezug von Elektroenergie und Wasser) den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Die GWV sind ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit die Lieferungen nötigenfalls einzuschränken oder Apparate zu sperren. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Hausinstallationen den Einbau von Laststeuergeräten in seine Installationen auf seine eigenen Kosten zu übernehmen.

Regelmässigkeit

**Art. 22**

Die GWV haben das Recht, die Netznutzung bzw. Liefertätigkeit einzuschränken oder zu unterbrechen bei:

Einschränkung oder Unterbrechung der Liefertätigkeit

- a) Einwirkungen auf die Versorgung durch Dritte oder infolge von höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Ereignissen (z. B. Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Explosionen sowie Elementarereignissen).
- b) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr von Zulieferwerken, Störungen und Ueberlastungen im Netz sowie Einbussen wegen ungenügender Verfügbarkeit von Produktionsanlagen. Die GWV sind verpflichtet, die Kunden möglichst rasch über solche Einschränkungen oder Unterbrechungen zu informieren.
- c) behördlich verfügten Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz.

**Art. 23**

Die GWV sind berechtigt, die Netznutzung bzw. die Lieferungen an die Kunden den veränderten Bedingungen der eigenen Lieferanten und den ausserordentlichen Belastungsverhältnissen im eigenen Netz anzupassen und nötigenfalls Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs und zur Sperre während Zeiten kritischer Netzbelastung zu ergreifen. Die GWV handeln dabei unter Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen. Voraussehbare, länger dauernde Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt.

Sperre bei besonderen Belastungsverhältnissen

**Art. 24**

Die Kunden treffen alle nötigen Vorkehrungen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druck-, Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie durch den Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

Schutzmassnahmen

**Art. 25**

Die GWV sind berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, Ersatzvor-nahme) erfolglos geblieben oder untauglich sind, die Lieferung von Elektrizität und Wasser ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde:

Einstellung  
der  
Lieferungs-  
tätigkeit

- a) rechtswidrige Installationen oder Geräte benutzt
- b) rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt
- c) den GWV oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht
- d) vorsätzlich Eigentum der GWV zerstört oder beschädigt
- e) widerrechtlich Installationsarbeiten ohne gesetzliche Bewilligung ausführt
- f) festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert ange-messener Frist beheben lässt
- g) keine Abhilfe gegen beanstandete Netzurückwirkungen schafft
- h) die rechtskräftig verfügte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht leistet
- i) die Bezahlung für bezogene Leistungen verweigert.

**Art. 26**

Die GWV können in jedem Fall und jederzeit mit sofortiger Wirkung die Lieferung einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.

Einstellung infolge  
Gefährdung

**Art. 27**

Die Einstellung der Liefertätigkeit befreit den Kunden nicht von der Erfüllung sei-ner Verbindlichkeiten gegenüber den GWV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Erfüllung der  
Verbindlichkeiten

**Art. 28**

Die Einstellung der Liefertätigkeit wird, sofern nicht unmittelbar Gefahr droht, dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die GWV behalten sich vor, gleichzeitig den Liegen-schaftseigentümer darüber zu informieren.

Form der  
Ankündigung

**IX. Messwesen****Art. 29**

Die Messung der erbrachten Leistung erfolgt mittels amtlich geprüfter und geeich-ter Apparate. Die GWV liefern und montieren die notwendigen Mess- und Schalt-apparate (Mess-, Regel- und Steuerapparate). Sie bleiben Eigentum der GWV und werden auf ihre Kosten unterhalten. Die GWV entscheiden über den Standort der Messeinrichtungen.

Mess-  
einrichtungen

Der Eigentümer bzw. der Kunde lässt die notwendigen Installationen für den Anschluss der Mess- und Schaltapparate nach Vorgaben der GWV auf seine Kosten ausführen; ebenso stellt er den GWV den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Er lässt die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Schutzschränke, Schlüsselrohre u.ä. auf seine Kosten erstellen.

### **Art. 30**

Die Mess- und Schaltapparate dürfen nur durch die GWV oder deren Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur die GWV oder ihre Beauftragten dürfen die Zufuhr von Elektrizität und Wasser zu einer Anlage durch Einbau einer Messeinrichtung herstellen oder durch deren Ausbau unterbrechen. Die GWV behalten sich in jedem Fall Strafanzeige gegen Personen vor, die unberechtigterweise Plomben an Mess- und Schaltapparaten verletzen oder entfernen oder andere Manipulationen vornehmen, welche deren Funktionen beeinträchtigen.

Montage,  
Kosten

Die Montage- und Demontagekosten der Mess- und Schaltapparate gehen zu Lasten des Kunden. Bei Beschädigungen von Mess- und Schaltapparaten ohne Verschulden der GWV gehen die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. des Kunden.

### **Art. 31**

Amtlich geprüfte Unterzähler werden in Ausnahmefällen nach besonderen Bedingungen abgegeben.

Unterzähler

### **Art. 32**

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

Toleranzen

### **Art. 33**

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Mess- und Schaltapparate unverzüglich den GWV zu melden.

Meldepflicht

### **Art. 34**

Wenn ein Kunde die Genauigkeit der Messeinrichtung bezweifelt, kann er jederzeit die Prüfung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. Im Streitfall ist das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgeblich. Die GWV können die gesamten Kosten für die Prüfung dem Kunden überbinden, falls sich die Messung in der gesetzlichen Toleranz bewegt.

Fehlgang von  
Messeinrichtungen

### **Art. 35**

Wird ein Fehlanschluss festgestellt, oder erfolgt eine Fehlanzeige eines Messapparates über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Verbrauch aufgrund einer Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den GWV festgelegt. Diese gehen dabei vom Verbrauch in einer vergleichbaren Zeitperiode unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus.

Fehlanzeige

**Art. 36**

Wird eine Fehlanzeige eines Messapparates nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt, so werden die Abrechnungen bis auf maximal 5 Jahre berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, wird sie nur für die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.

Berichtigungen

**Art. 37**

Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss, Lecks oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen einwandfrei registrierten Verbrauches.

Verluste

**X. Gewährleistung und Haftung****Art. 38**

Angestellte der GWV sind nicht befugt, irgendwelche Mängel oder Mängelansprüche anzuerkennen. Diese Kompetenz steht der Betriebsleitung zu.

Allgemeines

**Art. 39**

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im elektrischen Betrieb des GWV-Netzes liegt, gilt Art. 27 Abs. 1 EIG. Für Schäden infolge Stromunterbruchs gelten die Bestimmungen dieser AB-NN-LEW. Für Brandschäden gilt Art. 29 EIG.

Elektrizitäts-  
rechtliche  
Haftungsregeln**Art. 40**

Für Schäden infolge Lieferungsunterbruchs von Wasser gelten die Bestimmungen dieser AB-NN-LEW.

Uebrige  
Haftungsregeln

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

**Art. 41**

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die GWV als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit die GWV oder ihre Angestellten nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Soweit Ansprüche auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden sie auf Ersatz des voraussehbaren unmittelbaren Schadens beschränkt.

Haftungs-  
beschränkung**Art. 42**

Eine Haftung besteht nicht oder entfällt:

Haftungs-  
ausschluss

- a) für Schäden, die aus Leistungsschwankungen irgendwelcher Art und Grösse erwachsen;
- b) wenn der Geschädigte nicht selber alles Notwendige vorgekehrt hat, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch, Wiedereinschaltung oder aus irgendwelchen Schwankungen entstehen können;

- c) wenn ein technischer Mangel bzw. Schaden nicht unverzüglich nach Ueberprüfung oder Entdeckung mitgeteilt wird;
- d) wenn der Kunde sonstwie die Bestimmungen dieser AB-NN-LEW nicht einhält;
- e) wenn der Kunde die gesetzlichen und von den GWV vorgeschriebenen Schutzvorschriften nicht einhält.

**Art. 43**

Der Kunde und Dritte haften gegenüber den GWV für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

Haftung  
des Kunden

**XI. Preisinformationen****Art. 44**

Die Preisinformationen regeln die für die Netznutzung bzw. den Bezug von Elektroenergie und Wasser zu bezahlenden finanziellen Entgelte.

Preis-  
informationen

**Art. 45**

Die Einwohnergemeindeversammlung legt die Grundsätze der Preisbemessung (Art. 48) und die detaillierten Bemessungskriterien für die Preise (Art. 51 - 60) und die geltenden Preise bei Inkrafttreten der AB-NN-LEW fest. Gestützt darauf setzt der Gemeinderat die zu verrechnenden Preise fest.

Zuständig-  
keit

**Art. 46**

Die Preise bemessen sich je Kundengruppe nach den jeweiligen Aufwendungen, unter Einrechnung eines angemessenen Ertrages, damit die Finanzierung des Unterhaltes, die Erneuerung und der nötige Ausbau sichergestellt werden kann.

Grundsätze der  
Preisbemessung

Zu den Aufwendungen zählen insbesondere der Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die Beschaffungskosten, die marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, die Personalkosten, die Absicherung von Risiken, die direkten und indirekten Verwaltungskosten, sowie weitere Leistungen wie Systemdienstleistungen, Mehrkostenfinanzierung, Leistungen an die Einwohnergemeinde, usw.

Für besondere Formen der Bereitstellung von Elektrizität oder Wasser, welche einen ausserordentlichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, können die GWV spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben und so allenfalls verbleibende Aufwendungen decken. In begründeten Sonderfällen, wie

- für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.)
- für die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie
- für Rücklieferungen durch Kunden ins Verteilnetz der GWV

- für den Anschluss und Betrieb von Apparaten, die einen grösseren Wasserverbrauch bedingen und Wasser für besondere Zwecke benötigen, zum Beispiel für Kühlzwecke

können die GWV von den üblichen Preisvorgaben abweichen und den speziellen Verhältnissen angepasste Preismodelle anwenden.

Die gesetzlichen Abgaben werden auf die kalkulierten Preise aufgerechnet.

Gesetzliche  
Abgaben

#### **Art. 47**

Die Netznutzungspreise werden auf Grund der effektiven Aufwendungen bestimmt. Diese Preise können jährlich angepasst werden.

Preisanpassungen

Der Gemeinderat kann die Preise für Energie und Wasser anpassen

- bei Kostenunterdeckung,
- bei Aenderung der Bezugsbedingungen und -preise des Vorlieferanten oder gesetzlichen Abgaben,
- wenn es der Markt erfordert.

## **XII. Entgelte Netznutzung und Energielieferung**

### **Hinweis**

Ab dem 01. Januar 2009 sind gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) die Kosten für die Netznutzung und die Energie separat auszuweisen. Dies unter anderem deshalb, weil ab dem 1. Januar 2009 Kunden mit einem jährlichen Strombezug von über 100'000 kWh den möglichen Energielieferanten selber bestimmen können.

### **Netznutzung**

#### **Art. 48**

Für die Abgeltung der Netznutzung unterscheiden die GWV folgende Nutzungskategorien:

Nutzungskate-  
gorien

- Kunden mit eher geringem Energiekonsum (Haushalt, Kleingewerbe)
- Kunden mit Niederspannungsanschluss und mittlerem bis grossem Energiekonsum
- Kunden mit Mittelspannungsanschluss.

Die Zuordnung erfolgt auf Grund der Nutzung gemäss Energie- und Leistungsdaten, für Neuanschlüsse auf Grund der erwarteten Nutzung.

#### **Art. 49**

Das Netznutzungsentgelt deckt die Kosten der Nutzung des gesamten elektrischen Uebertragungs- und Verteilnetzes bis zum Anschlusspunkt des Kunden.

Netznutzungs-  
entgelt,  
Schuldnerin

Die Blindenergie wird separat verrechnet. Diese ist Bestandteil der Netznutzung, Messeinheit kvarh.

Die Details sind in den Preisen und Bedingungen festgelegt.

Das Netznutzungsentgelt wird durch den Netznutzungskunden geschuldet.

### Energielieferung

#### Art. 50

Für die Stromlieferung erheben die GWV ein Stromlieferungsentgelt. Es wird gestützt auf die bezogenen Energiemenge und den für die jeweilige Netznutzungskategorie geltende Arbeitspreis für das konsumierte Stromprodukt berechnet, Messeinheit kWh.

Stromlieferungsentgelt, Schuldner

Das Stromlieferungsentgelt schuldet der Stromkunde.

#### Art. 51

Als Messeinheiten für die Bezüge dienen kW, kWh, kvarh.

Messeinheiten

#### Art. 52

Für besondere Formen der Netznutzung und der Energiebereitstellung (z. B. Niederspannungsgrosskunden, Grosskunden mit eigener Trafostation) können die GWV auf der Basis der Grundsätze gemäss Art. 6 spezielle Verträge abschliessen.

Spezielle Bedingungen

Die GWV sind berechtigt, auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes Strom zu verkaufen.

### XIII. Preisbemessung bei Wasser

#### Art. 53

Die einzelnen Gebühren bestehen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

Ausgestaltung der Gebühren

#### Art. 54

Die Grundpreise werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:

Grundpreis

- a) Installierte Leistung (Belastungswerte)
- b) Gemessene Leistung
- c) Zählergrösse

Für Kunden mit verhältnismässig geringem Verbrauch kann der Grundpreis pauschalisiert werden.

#### Art. 55

Der Mengenpreis kann sich nach der Bezugsmenge richten.

Mengenpreis

**Art. 56**

Als Messeinheiten der Bezüge dienen m<sup>3</sup> und für die Leistung m<sup>3</sup>/h.

Messeinheiten

**Art. 57**

Für besondere Formen der Wasserbereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, können die GWV diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen sowie einmalige und/oder wiederkehrende Abgaben erheben.

Spezielle Beiträge

**XIV. Zahlungsbedingungen****Art. 58**

Die Messergebnisse der GWV über die erfolgten Lieferungen sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend.

Rechnungsstellung,  
Fälligkeit und Verzug

Die Lieferungen werden für jede Messstelle separat in Rechnung gestellt. Die GWV legen den Zeitpunkt der Ablesung fest. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Die GWV können zwischen den Ablesungen der Messapparate Akontozahlungen im Rahmen der voraussehbaren Netznutzung und Bezüge verlangen. Die Akontorechnungen werden bei den Schlussabrechnungen in Abzug gebracht.

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der dreissigste Tag nach Versand der Rechnung gilt als Verfalltag.

**Art. 59**

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, haben die GWV das Recht,

Massnahmen bei Fristablauf

- die Betreuung einzuleiten
- die Energie-/Wasserzufuhr zu sperren
- zusätzlich Mahnkosten und Verzugszinsen zu verlangen
- einen Zahlautomaten, ein Vorauszahlungs- oder ein anderes System zu Lasten des Säumigen zu installieren.

**Art. 60**

Zur Deckung von Forderungen sind die GWV berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, einen Zahlautomaten, ein Vorauszahlungs- oder anderes System einzubauen. Dabei darf der Preis pro Verrechnungseinheit so gewählt werden, dass ein Teil des Einheitspreises zur Tilgung von Zahlungsausständen verwendet werden kann.

Vorauszahlung,  
Sicherstellung,  
Zahlautomat

**Art. 61**

Rechtskräftige Verwaltungsverfügungen werden nach Bundesgesetz über Schuldbetreiber und Konkurs (SchKG) vollstreckt. Sie stellen definitive Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG dar.

Vollstreckung

Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der Forderung.

Die GWV sind berechtigt, verfallene Forderungen mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen zu verrechnen.

**Art. 62**

Forderungen der GWV aus Lieferungen und Rückerstattungsansprüche der Kunden verjähren 5 Jahre nach ihrer Entstehung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Messung der Energie.

Stundung  
und Verjährung

Die GWV können in Härtefällen eine geschuldete Forderungssumme teilweise oder ganz erlassen oder auch stunden.

## **XV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

**Art. 63**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden AB-NN-LEW eine bestimmte Frage nicht regeln, gilt insbesondere das OR.

Unterstellung

**Art. 64**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den GWV und dem Kunden ist Bremgarten, soweit nicht öffentliches Recht zur Anwendung gelangt.

Gerichtsstand

**Art. 65**

Diese AB-NN-LEW treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen die ALB vom 23. Juni 2000.

Inkrafttreten

**Art. 66**

Für Aenderungen der AB-NN-LEW ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Aenderungen

**Art. 67**

Vorstehende AB-NN-LEW wurden durch die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2008 genehmigt.

Genehmigungsvermerk

GEMEINDERAT VILLMERGEN

*Paul Meyer, Gemeindeammann*

*Markus Meier, Gemeindeschreiber*